

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 15. April 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 99 Botschaft von Papst Franziskus zum
55. Weltgebetstag für geistliche Berufe 141

Erlasse des Bischofs

- Art. 100 Wahlordnung für die Wahl der Kirchen-
vorstände im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster 143
- Art. 101 Wahlordnung für die Allgemeine Brief-
wahl der Kirchenvorstände im nord-
rhein-westfälischen Teil des Bistums
Münster 143

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

- Art. 102 Zeitplan 1 für die Wahl der Kirchenvor-
stände am 17. und 18. November 2018 für
die Katholischen Kirchengemeinden im
nordrhein-westfälischen Teil des Bistums
Münster (herkömmliche Wahl) 149

- Art. 103 Zeitplan 2 für die Allgemeine Briefwahl
der Kirchenvorstände am 17. und 18.
November 2018 für die Katholischen
Kirchengemeinden im nordrhein-west-
fälischen Teil des Bistums Münster 150
- Art. 104 GEMA – Neue Melde- und Vergütungs-
pflicht 152
- Art. 105 Änderung des Gebührentarifs der Gebüh-
renordnung der Diözesanbibliothek 152
- Art. 106 Urlaubsvertretung im Erzbistum München
und Freising 152
- Art. 107 Veröffentlichung freier Stellen für Priester
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferen-
ten 152
- Art. 108 Personalveränderungen 153
- Art. 109 Unsere Toten 153

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 110 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-
brück/Vechta vom 22.02.2018 – Neun-
undsechzigste Änderung der Arbeitsver-
tragsordnung für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 154

Akten Papst Franziskus

Art. 99 Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Weltgebetstag für geistliche Berufe

Den Ruf des Herrn hören, erkennen und leben

Liebe Brüder und Schwestern,

im nächsten Oktober wird die XV. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode stattfinden, die sich den Jugendlichen widmet und sich insbesondere mit dem Verhältnis beschäftigt, in dem Jugendliche, Glaube und Berufung zueinander stehen. Wir werden dabei tiefer verstehen lernen, wie sehr die göttliche Berufung zur Freude im Zentrum unseres Lebens steht und wie dies »der Plan Gottes für die Männer und Frauen jedes Zeitalters« ist. (Bischofssynode, XV. Ordentliche Generalversammlung, *Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung*, Einleitung).

Es ist eine gute Botschaft, die uns mit Nachdruck vom 55. Weltgebetstag um geistliche Berufungen wieder verkündet wird: Wir sind nicht dem Zufall überlassen und auch nicht getrieben von einer Folge ungeordneter Ereignisse, sondern im Gegenteil, unser Leben und unser Sein in der Welt entstammen einer göttlichen Berufung!

Auch in unseren bewegten Zeiten erinnert uns das Geheimnis der Menschwerdung Gottes daran, dass er uns immer entgegenkommt und dass er der Gott-mit-uns ist, der auf den oft staubigen Straßen unseres Lebens wandelt und auf unsere verzehrende Sehnsucht nach Liebe und Glück eingeht, indem er uns zur Freude beruft. Bei aller Unterschiedlichkeit und Einzigartigkeit jeder persönlichen oder kirchlichen Berufung geht es darum, dieses Wort, das uns von oben ruft, zu hören, zu erkennen und zu leben.

Zugleich erlaubt es uns, unsere Talente zu entfalten. Es macht uns auch zu Heilswerkzeugen in der Welt und weist uns so den Weg zur Fülle des Glücks.

Diese drei Aspekte – das *Hören*, das *Erkennen* und das *Leben* – bilden auch den Rahmen für den Beginn der Sendung Jesu, als er, nach den Tagen des Gebets und der Kampfes in der Wüste, die Synagoge von Nazareth besucht und dort das Wort hört, den Inhalt der ihm vom Vater übertragenen Sendung erkennt und ankündigt, gekommen zu sein, um es „heute“ zu verwirklichen. (vgl. *Lk 4,16-21*)

Hören

Der Ruf des Herrn, das sei vorweg gesagt, ist nicht so offensichtlich wie die vielen Dinge unserer täglichen Erfahrung, die wir hören, sehen oder berühren können. Gott kommt auf leise und diskrete Art, ohne sich unserer Freiheit aufzuzwingen. So kann es passieren, dass seine Stimme zwischen den vielen Sorgen und Beanspruchungen untergeht, die unseren Geist und unser Herz in Beschlag nehmen.

Es ist deshalb nötig, sich auf ein tiefes Hören seines Wortes einzustellen und in das eigene Leben „hineinzuhorchen“, d. h. auch den kleinen Dingen des Alltags Aufmerksamkeit zu schenken, Ereignisse im Licht des Glaubens deuten zu lernen und sich offenzuhalten für die Überraschungen des Heiligen Geistes.

Wir werden die besondere und persönliche Berufung, die Gott uns zgedacht hat, nicht entdecken können, wenn wir in uns selbst eingeschlossen bleiben, in unseren Gewohnheiten und in der Teilnahmslosigkeit dessen, der sein Leben in seiner eigenen kleinen Welt verschwendet, weil er die Gelegenheit versäumt, das Große zu denken und Protagonist jener einzigartigen und unverwechselbaren Geschichte zu werden, die Gott mit uns schreiben möchte.

Auch Jesus wurde berufen und gesandt. Deswegen hatte er es nötig, sich im Schweigen zu sammeln, deswegen hat er das Wort Gottes in der Synagoge gehört und gelesen und im Licht und in der Kraft des Heiligen Geistes seine ganzen Bedeutungsfülle in Bezug auf seine eigene Person und auf die Geschichte des Volkes Israel enthüllt.

Eine solche innere Haltung bereitet heute immer größere Schwierigkeiten, da wir mitten in einer lauten Gesellschaft leben und unser Alltag bestimmt ist von der Hektik einer Fülle von Reizen und Informationen. Dem äußeren Lärm, der zuweilen unsere Städte und Wohnviertel beherrscht, entspricht oft auch eine innere Zerstreuung und Verwirrung, die uns nicht erlaubt, zur Ruhe zu kommen, Geschmack an der Kontemplation zu finden, in Ruhe über die

Ereignisse unseres Lebens nachzudenken und im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung einen fruchtbaren geistlichen Erkenntnisprozess zu vollziehen.

Aber wie wir wissen, kommt das Reich Gottes leise und unbemerkt (vgl. *Lk 17,21*); wir werden sein Aufkeimen nur wahrnehmen können, wenn wir es wie der Prophet Elija verstehen, in die Tiefe unseres Geistes einzutreten und es zulassen, dass dieser sich dem kaum wahrnehmbaren Wehen der göttlichen Brise öffnet (vgl. *IKön 19, 11-13*).

Erkennen

Als Jesus in der Synagoge von Nazareth den Textabschnitt des Propheten Jesaja liest, erkennt er den Gehalt seiner Sendung und präsentiert ihn denen, die auf den Messias warteten: »Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn er hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe« (*Lk 4, 18-19*).

Ebenso kann ein jeder von uns seine Berufung nur mittels einer geistlichen Unterscheidung entdecken, also durch einen »Prozess, innerhalb dessen ein Mensch dazu gelangt, im Dialog mit dem Herrn und im Hören auf die Stimme des Geistes, ausgehend vom Lebensstand, die grundlegenden Entscheidungen zu treffen.« (Bischofssynode, XV. Ordentliche Generalversammlung, *Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung*, II, 2)

Wir entdecken dabei insbesondere, dass die christliche Berufung immer eine prophetische Dimension hat. Wie uns die Schrift bezeugt, werden die Propheten in Situationen großer materieller Not wie auch geistlicher und moralischer Krisen zum Volk gesandt, um ihm im Namen Gottes Worte der Umkehr, der Hoffnung und des Trostes zu übermitteln. Wie der Wind den Staub wegläuft, so stört der Prophet die falsche Ruhe eines Gewissens, das Gottes Wort vergessen hat, er macht den Sinn der Ereignisse im Licht der Verheißung Gottes aus und hilft dem Volk Anzeichen der Morgenröte in den Finsternissen der Geschichte wahrzunehmen.

Auch heute brauchen wir dringend eine solche Unterscheidungsgabe und solche Prophetie, um die Versuchungen der Ideologie und des Fatalismus zu überwinden und in der Beziehung mit dem Herrn die Orte, die Mittel und Situationen zu entdecken, durch die er uns ruft. Jeder Christ sollte in sich die Fähigkeit entwickeln können, „im Inneren“ des Lebens lesen zu können und zu erfassen, *wohin und zu was* der Herr ihn in Weiterführung seiner eigenen Sendung ruft.

Leben

Schließlich verkündet Jesus die große Neuigkeit der gegenwärtigen Stunde, die viele begeistern und andere gegen ihn aufbringen wird: Die Zeit ist erfüllt und er selbst ist der von Jesaja angekündigte Messias, der gesalbt ist, die Gefangenen zu befreien, Blinde wieder sehend zu machen und aller Kreatur die barmherzige Liebe Gottes zu verkünden. Wahrhaftig, »heute hat sich das Schriftwort, das ihr eben gehört habt, erfüllt« (Lk 4,20), erklärt Jesus.

Die Freude des Evangeliums, die uns öffnet für die Begegnung mit Gott und den Brüdern und Schwestern, kann unsere Langsamkeit und Trägheit nicht abwarten; sie berührt uns nicht, wenn wir drinnen am Fenster stehen bleiben mit der Ausrede, auf besseres Wetter zu warten; sie entfaltet sich nicht in uns, wenn wir nicht heute das Risiko einer Entscheidung eingehen. Die Berufung ist heute! Die christliche Sendung gilt der Gegenwart! Und jeder von uns ist gerufen – zum Leben als Laie in der Ehe, zu dem des Priesters im Weiheamt oder zu einem in besonderer Weise geweihten Leben – um ein Zeuge des Herrn zu werden, hier und jetzt.

Dieses von Jesus vorgebrachte „heute“ versichert uns tatsächlich, dass Gott auch weiterhin „hinabsteigt“, um diese unsere Menschheit zu retten und uns an seiner Sendung teilhaben zu lassen. Der Herr

ruft immer wieder neu dazu auf, mit ihm zu leben und ihm in einer Beziehung besonderer Nähe nachzufolgen, ihm unmittelbar zu Diensten zu sein. Und wenn er uns verstehen lässt, dass er uns dazu beruft, uns ganz seinem Reich zu weihen, brauchen wir keine Angst haben! Es ist schön – und es ist eine große Gnade – ganz und für immer Gott geweiht zu sein und für den Dienst an den Schwestern und Brüdern!

Der Herr ruft auch heute in seine Nachfolge. Wir brauchen mit unserer freigebigen Antwort „Hier bin ich!“ nicht zu warten, bis wir perfekt sind, wir brauchen uns auch nicht vor unseren Grenzen und unseren Sünden zu erschrecken, sondern es gilt, die Stimme des Herrn mit offenem Herzen aufzunehmen, auf sie zu hören, unseren je persönlichen Auftrag in der Kirche und in der Welt zu erkennen und diesen Auftrag schließlich zu leben im Heute, das Gott uns schenkt.

Die selige Jungfrau Maria, das junge Mädchen von der Peripherie, das auf das menschengewordene Wort Gottes gehört, es angenommen und gelebt hat, behüte uns und begleite uns allzeit auf unserem Weg.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2017, dem ersten Adventssonntag.

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 100 **Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, veröffentlicht im Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Nr. 5, Art. 47, wird wie folgt ergänzt:

I. Ergänzung:

In die bestehende Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird als Vorwort vor Artikel 1 folgendes eingefügt:

Der Kirchenvorstand beschließt vor Anordnung der Wahl, ob die Wahl als herkömmliche Wahl nach dieser Wahlordnung durchgeführt wird, oder ob die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Soweit eine Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird, richten sich die Vorschriften über die Wahl gemäß der Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der

Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

II. Inkrafttreten der Ergänzung:

Die Ergänzung tritt am 15. April 2018 in Kraft.

Münster, 22. März 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

VZ: 47835/2017

Art. 101 **Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Mit dieser Wahlordnung wird den Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ermöglicht, die Kirchenvorstandswahl als Allgemeine Briefwahl durchzuführen. Soweit der Kirchenvorstand die Durchführung

der Allgemeinen Briefwahl beschließt, werden die Kosten der Herstellung für die Briefwahlunterlagen durch das Bistum Münster getragen. Ebenso werden die Kosten der Rückübersendung der Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde durch den Wahlberechtigten (Entgelt zahlt Empfänger) vom Bistum Münster übernommen.

Für die Zuleitung der Briefwahlunterlagen an die Wähler ist die Katholische Kirchengemeinde verantwortlich.

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand beschließt 19 Wochen vor dem Wahltermin die Anordnung der Wahl. Weiterhin ist die Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung zu beschließen.

Die Kirchenvorstandsbeschlüsse sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde zuzuleiten. Eine Vorabübermittlung digital per E-Mail und Scan ist möglich.

- (2) Der Kirchenvorstand stellt spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte¹ hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom 10. Sonntag vor der Wahl bis zum 9. Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.
- (3) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.
- (4) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- (5) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

Artikel 2

Einspruch gegen Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtet die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von 1er Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gem. § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.
Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

Artikel 4

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden

des Kirchenvorstandes der Wahlausschuss zu berufen (Art. 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Art. 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Art. 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Art. 23 Abs. 4).

Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch den Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

Artikel 5

Berufung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorsitzende bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. die Person, die gem. Art. 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
 - b) 2 von dem Pfarreirat oder Rat der Seelsorgeeinheit aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - c) 2 vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft;
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 6

Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stim-

mengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens 1 Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang, in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.
- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 7 hingewiesen werden.
- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 7

Ergänzungsliste

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgesprochenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis 9 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

Artikel 8

Herstellung der Stimmzettel

- (1) Die endgültige Kandidatenliste für die Erstellung des Stimmzettels durch die Bischöfliche Behörde hat der Vorsitzende des Wahlausschusses spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster, unterzeichnet zuzuleiten. Zusätzlich ist der Stimmzettel der Abteilung Recht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen

Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Die Herstellung des Stimmzettels erfolgt durch die Bischöfliche Behörde.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Allgemeinen Briefwahl dürfen durch die Kirchengemeinde und die Bischöfliche Behörde für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Artikel 9

Versand der Briefwahlunterlagen

- (1) Die Briefwahlunterlagen werden der Kirchengemeinde spätestens 4 Wochen vor der Wahl an den Sitz der Kirchengemeinde übersandt. Briefwahlunterlagen sind:
 - Briefwahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbrief mit Frankiervermerk „Entgelt zahlt Empfänger“.
- (2) Die Kirchengemeinde hat den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zuzuleiten.

Eine persönliche Zustellung durch Bevollmächtigte der Katholischen Kirchengemeinde ist möglich.
- (3) Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahltag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen sollen eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 10

Wahlvorstand

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahlter-

min einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus 4, 6 oder 8 wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzer und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gem. Art. 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.

- (2) Für die Abgabe der Wahlunterlagen an anderen Orten (beispielsweise Filialkirchen, öffentlichen Orten, sonstigen Veranstaltungsorten) kann der Wahlvorstand eine angemessene Anzahl weiterer wählbarer Gemeindemitglieder als Beisitzer berufen.
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.
- (4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 11

Wahltag

- (1) Das Hauptbriefwahlbüro ist während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich; ebenso ist die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Er kann den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.
- (2) Am Wahltag müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Hauptbriefwahlbüro anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gem. Art. 10 hat im Hauptbriefwahlbüro für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Ruhe und Ordnung stört.
- (4) Über die Briefwahl muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12 Stimmenabgabe

- (1) Die Wahlhandlung erfolgt durch Briefwahl. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat.
- (2) Vor Abgabe der Briefwahlunterlagen hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne bzw. die Wahlurnen leer sind.
- (3) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro müssen mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass alle vor dem Wahltag eingehenden Briefwahlunterlagen in der verschlossenen Wahlurne bzw. den verschlossenen Wahlurnen aufbewahrt werden. Er hat sich vor dem Verschließen der Wahlurnen davon zu überzeugen, dass diese leer sind.
- (5) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (6) Vor der Auszählung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand anhand des Wahlbriefes die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wahlbrief wird mit einem Sichtvermerk markiert und kommt in die verschlossene Wahlurne.
- (7) Der Wahlvorstand kann die Prüfung nach Art. 12 Abs. 6 bei den bereits vor dem Wahltag eingegangenen Wahlbriefen auch vor dem Wahltermin durchführen.

Artikel 13 Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Briefwahlunterlagen durch Anwesende im Hauptbriefwahlbüro in die Wahlurnen eingeworfen

werden. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 14

Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde

- (1) Die Abgabe von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sind (Art. 12 Abs. 3).
- (2) Die Möglichkeit der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist in der Katholischen Kirchengemeinde angemessen und frühzeitig bekannt zu geben. Hierbei ist zumindest Ort und Zeitpunkt zu benennen.
- (3) Nach der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist durch die anwesenden Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die verschlossene Wahlurne unverzüglich nach Schließung der Abgabe der Briefwahlunterlagen an den Sitz der Kirchengemeinde verbracht wird.

Artikel 15

Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Am Schluss der Briefwahl werden alle Wahlbriefe aus der Urne bzw. den Urnen entnommen und gezählt.
- (2) Nach abgeschlossener Zählung der Wahlbriefe werden diese nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag entnommen. Sodann wird die auf dem Briefwahlschein angegebene ordnungsgemäße Versicherung, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat (bzw. eine Vertrauensperson in Anspruch genommen hat), geprüft und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein werden dabei getrennt.
- (3) Nach Öffnung der Stimmzettelumschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel:
- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,

- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet, als Personen zu wählen sind,
 - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die gemäß des vorstehenden Absatzes 4 Beschluss gefasst wurde, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 16

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Hauptbriefwahlbüro bekannt.

Artikel 17

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

Artikel 18

Abschluss der Wahl

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.

- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens 10 Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

Artikel 19

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer 1er Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Art. 20 Abs. 1 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 20

Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Art. 21 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 21

Berufung an die Bischöfliche Behörde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Art. 20 Abs. 3 Genannten innerhalb 1er Woche nach Zustellung des Einspruchsbe-

scheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.
- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 22

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Bischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Artikel 23

Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher

- (1) Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2015, 2018 und fortlaufend einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Art. 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr

Amt eingeführt worden sind; anderenfalls wird ein Termin überschlagen.

- (3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner 1. Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.
- (4) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb von 1 Monat nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (konstituierende Sitzung).
- (5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster tritt zum 15. April 2018 in Kraft.

Münster, 22. März 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

VZ: 16470/2018

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 102

Zeitplan 1 für die Wahl der Kirchenvorstände am 17. und 18. November 2018 für die Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (herkömmliche Wahl)

Die folgenden Maßnahmen und Handlungen sind bis spätestens zu den genannten Daten durchzuführen; Grundlage der Wahl ist die Wahlordnung vom 1. März 2012¹ (WO).

6./7. Oktober 2018

6 Wochen vor dem Wahltermin²

- Anordnung der Wahl und
- Aufstellen bzw. Anerkennen der Wählerliste durch den Kirchenvorstand (KV), Art. 1 Abs. 1 WO
- Berufung des Wahlausschusses durch KV-Vorsitzenden, Art. 5 WO

² Empfehlung: Schon jetzt sollte festgelegt werden, ob gleichzeitig zur Wahl an der Pfarrkirche eine Wahl in Filialwahllokalen gem. Art. 15 WO 2012 durchgeführt werden soll. Dafür muss der Kirchenvorstand u. a. rechtzeitig einen Filialwahlvorstand bestellen (2 bis 4 wählbare Gemeindeglieder); dieser leitet am Wahltag die Wahl im Filialwahllokal und ist dem Wahlvorstand am Wahllokal der Pfarrkirche verantwortlich.

¹ Wahlordnung vom 1. März 2012, s. Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 47; die folgenden Artikel beziehen sich auf diese WO.

14. bis 21. Oktober 2018

5 Wochen vor dem Wahltermin

- Bekanntmachung und Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme (1 Woche), Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 WO
- Veröffentlichung der Kandidatenvorschlagsliste des Wahlausschusses durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Gemeinde, Art. 6 Abs. 4 WO mit Hinweis auf Möglichkeit der Ergänzung bis zum 27./28. Oktober 2018, Art. 6 Abs. 5 WO und Art. 7 WO

21. Oktober 2018

4 Wochen vor dem Wahltermin

- Ende der Auslegungsfrist für die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags, Art. 1 Abs. 1 WO
- Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste, Art. 2 WO

27./28. Oktober 2018

3 Wochen vor dem Wahltermin

- Fristablauf für Einreichung der Ergänzungsvorschläge, Art. 7 Abs. 2 WO Prüfung durch Wahlausschuss auf Ordnungsmäßigkeit, Art. 7 Abs. 3 WO

3./4. November 2018

2 Wochen vor dem Wahltermin

- Einladung zur Wahl, Art. 9 WO; bei Wahl in Filialwahllokalen, Art. 15 WO, sind zusätzlich Ort und Zeit anzugeben, auf Briefwahl hinweisen, Art. 14 WO
- Veröffentlichung der Ergänzungsliste, Art. 7 Abs. 3 WO
- Berufung des Wahlvorstandes Art. 10 Abs. 1 WO durch den KV-Vorsitzenden und ggf. Bestellung des Filialwahlvorstandes durch den Kirchenvorstand, Art. 15 Abs. 4 WO
- Empfehlung: Herstellung der Stimmzettel, Art. 8 WO und der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschläge, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) durch Wahlausschuss, Art. 14 Abs. 2 WO

14. November 2018

Mittwoch vor dem Wahltermin

- Fristablauf für Antragstellung auf Briefwahl, Art. 14 Abs. 2 WO

17./18. November 2018

Wahltag

- Eingang Briefwahl bis Ende der festgesetzten Wahlzeit, Art. 14 Abs. 4 WO

19. November 2018

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1 Woche mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, Art. 20 WO
- Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich erhoben werden; Begründung erforderlich

26. November 2018

Ende der Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Art. 20 WO

2. Dezember 2018

Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl, Art. 21 WO

Nach Rechtskraft der Wahl

Innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl Einführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder, Art. 24 WO

Nach konstituierender Sitzung

Mitteilung der Namen, Anschriften und Beruf des/der Gewählten an Bischöfliches Generalvikariat, Art. 23 WO

AZ: 110-ALL-8/2017

Art. 103

**Zeitplan 2
für die Allgemeine Briefwahl
der Kirchenvorstände
am 17. und 18. November 2018
für die Katholischen Kirchengemeinden im
nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster**

Die folgenden Maßnahmen und Handlungen sind bis spätestens zu den genannten Daten durchzuführen; Grundlage der Wahl ist die Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15. April 2018 (WOBrief).

Kann eine der folgenden Fristen nicht eingehalten werden, kann die Allgemeine Briefwahl nicht durchgeführt werden!!

7./8. Juli 2018

19 Wochen vor der Wahl

- Fristablauf für die Einreichung des Kirchenvorstandsbeschlusses zur Anordnung und Durchfüh-

- rung der Allgemeinen Briefwahl an die Bischöfliche Behörde, Art. 1 Abs. 1 WOBrief
- Fristablauf für die Rücksendung des Rückmeldebogens an die Bischöfliche Behörde
- 1./2. September 2018
- 11 Wochen vor dem Wahltermin
- Aufstellen bzw. Anerkennen der Wählerliste durch den Kirchenvorstand (KV), Art. 1 Abs. 2 WOBrief
 - Berufung des Wahlausschusses durch KV-Vorsitzenden, Art. 5 WOBrief
9. bis 16. September 2018
- 10 Wochen vor dem Wahltermin
- Bekanntmachung und Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme (1 Woche), Art. 1 Abs. 3 WO-Brief
 - Veröffentlichung der Kandidatenvorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Gemeinde, Art. 6 Abs. 4 WOBrief mit Hinweis auf Möglichkeit der Ergänzung bis zum 15./16. September 2018, Art. 6 Abs. 5 WOBrief und Art. 7 WOBrief
- 15./16. September 2018
- 9 Wochen vor dem Wahltermin
- Ende der Auslegungsfrist für die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags, Art. 1 Abs. 2 WOBrief
 - Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste, Art. 2 WOBrief
 - Fristablauf für Einreichung der Ergänzungsvorschläge, Art. 7 Abs. 2 WOBrief, Prüfung durch Wahlausschuss auf Ordnungsmäßigkeit
- 22./23. September 2018
- 8 Wochen vor dem Wahltermin
- Veröffentlichung der Ergänzungsliste, Art. 7 Abs. 3 WOBrief
- 6./7. Oktober 2018
- 6 Wochen vor dem Wahltermin
- Berufung des Wahlvorstandes Art. 10 Abs. 1 WO-Brief durch KV-Vorsitzenden
 - Fristablauf für die Abgabe der Kandidatenliste durch die Kirchengemeinde an die Bischöfliche Behörde für den Druck des Stimmzettels Art. 8 Abs. 1 WOBrief.
19. Oktober 2018
- 4 Wochen vor dem Wahltermin
- Versand der Briefwahlunterlagen an die Katholischen Kirchengemeinden Art. 9 Abs. 1 WOBrief
7. November 2018
- 10 Tage vor dem Wahltermin
- Fristablauf für die Zuleitung der Briefwahlunterlagen durch die Katholische Kirchengemeinde an die Wahlberechtigten, Art. 9 Abs. 2 WOBrief
 - Bekanntgabe der Möglichkeiten der Abgabe der Briefwahlunterlagen mit Orten und Öffnungszeiten
14. November 2018
- Mittwoch vor der Wahl
- Fristablauf für die Anzeige über fehlende Wahlunterlagen durch den Wahlberechtigten, Art. 9 Abs. 3 WOBrief
- 17./18. November 2018
- Wahltag
- Eingang Briefwahl bis Ende der festgesetzten Wahlzeit, Art. 13 WOBrief
19. November 2018
- Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- 1 Woche mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, Art. 19 WOBrief
 - Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich erhoben werden; Begründung erforderlich, Art. 20 Abs. 1 WOBrief
26. November 2018
- Ende der Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Art. 19 WOBrief
2. Dezember 2018
- Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl, Art. 20 Abs. 1 WOBrief
- Nach Rechtskraft der Wahl
- Innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl Einführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder, Art. 23 Abs. 4 WOBrief
- Nach konstituierender Sitzung
- Mitteilung der Namen, Anschriften und Beruf des/der Gewählten an das Bischöfliche Generalvikariat, Art. 22 WOBrief
- AZ: 110-ALL-8/2017

Art. 104

GEMA – Neue Melde- und Vergütungspflicht

Bistum, Kirchengemeinden und andere kirchliche Veranstalter haben in der Vergangenheit von zwei Rahmenverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft GEMA profitiert. Der Rahmenvertrag über die Musikknutzung bei Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Feiern (z. B. Fronleichnamprozessionen) entlastet auch weiterhin die kirchlichen Veranstalter von Melde- und Vergütungspflichten. Zum 31. Dezember 2017 hat die GEMA jedoch den Vertrag über die Musikknutzung bei kirchlichen Feiern außerhalb von Gottesdiensten (z. B. Pfarrfesten, Kindergartenfesten usw.) gekündigt. Ab dem 1. Januar 2018 sind deshalb Kirchengemeinden und andere kirchliche Veranstalter, die urheberrechtlich geschützte Musikwerke außerhalb von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen aufführen, verpflichtet, diese Musikwerke bei der GEMA zu melden und zu vergüten. Allerdings konnte seitens des VDD mit Geltung ab dem 1. Januar 2018 für alle Veranstaltungen mit urheberrechtlich geschützter Musik, die in kirchlicher Trägerschaft durchgeführt werden und nicht (mehr) von einem Pauschalvertrag erfasst werden, ein Nachlass in Höhe von 20 Prozent auf die gesetzlichen Rahmentarife vereinbart werden.

Eine umfassende Information zur neuen Melde- und Vergütungspflicht der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Veranstalter bei Musikknutzung außerhalb von Gottesdiensten kann über die Internetseite <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html> abgerufen werden. Der Fragebogen zur Anmeldung von Musikknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen kann dort in elektronisch ausfüllbarer Form heruntergeladen werden.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden dringend gebeten, umgehend auch die katholischen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, sowie kirchliche Gruppierungen und Vereinigungen in ihrem jeweiligen Bereich über die Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke zu informieren.

Zur Unterstützung der kirchlichen Veranstalter bei Anwendung der neuen Rechtslage wurde eine Zusammenstellung von oft gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten zum Thema erarbeitet. Dieses Merkblatt, das laufend ergänzt und fortgeführt wird, finden Sie ebenfalls unter der genannten Internetadresse.

In der Übergangszeit, bis sich die kirchlichen Einrichtungen auf die neue Situation einstellen können, haben sich der VDD und die GEMA auf einen Zeitraum bis 31. März 2018 verständigt, in dem von der GEMA noch keine Sanktionen wegen Nichtanmeldung von Veranstaltungen erhoben werden.

AZ: 110

29.3.18

Art. 105 Änderung des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Diözesanbibliothek

1. § 3 Ziff. 2 der Gebührenordnung vom 30.08.2017 (KA Münster 2017 Nr. 17 S. 252) wird folgendermaßen geändert:

2. Anfertigung von Mikrofiches:

| | |
|-------------------------------|---------|
| 1 Mikrofiche (schwarz-weiß) | 4,00 € |
| Bearbeitungsgebühr je Auftrag | 25,00 € |

2. Die Änderung tritt zum 15. April 2018 in Kraft.

AZ: HA 200

29.3.18

Art. 106

Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising

Fast während des ganzen Jahres, besonders aber in den Monaten Juli, August und September, werden u. a. in den Urlaubsregionen der Erzdiözese München und Freising Priester für die Urlaubsvertretung benötigt.

Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere von Eucharistiefiern und Kasualien, wird freie Unterkunft, Verpflegung und eine Ausbildungsvergütung gewährt.

Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Einzelheiten können erfragt werden bei Frau Nadia Halaburda im Ressort Personal, Erzbischöfliches Ordinariat München, Kapellenstr. 4, 80333 München, Tel.: 089/2137-1214, E-Mail: NHalaburda@eomuc.de

Art. 107 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de

- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

| Bischöflich Münstersches Offizialat | | Auskünfte erteilt |
|--|--|--------------------------------------|
| Dekanat Wilhelmshaven | Varel St. Bonifatius Besetzung ab 01.10.2018 Leitender Pfarrer: Manfred Janßen | Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter |

AZ: HA 500

29.3.18

Art. 108 Personalveränderungen

Aßmann, Georg, freigestellt für den Seelsorgedienst im Erzbistum Arusha/Tanzania, zum 1. Oktober 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ahlen St. Bartholomäus. Zugleich wurde er zur Mithilfe in den umliegenden Pfarreien beauftragt.

Diedershausen, Thomas, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Schöppingen St. Brictius, rückwirkend für die Zeit vom 6. März 2018 bis zum 5. März 2024 Definitor im Dekanat Ahaus-Vreden.

Heyer, Michael, bis zum 11. März 2018 Pfarrer in Emstek St. Margaretha, zum 20. Mai 2018 Leiter des Forums St. Peter in Oldenburg mit dem Titel Pfarrer, Kirchenrektor der Kirche St. Peter in Oldenburg (cann. 556 ff CIC) und Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg.

Lürwer, Jürgen, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Stadtlohn St. Otger, rückwirkend für die Zeit vom 6. März 2018 bis zum 5. März 2024 Dechanten im Dekanat Ahaus-Vreden.

Mehring, Johannes, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Duisburg (Rheinhausen) St. Peter, für die Zeit vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2024 Definitor im Dekanat Duisburg-West.

Es wurde emeritiert:

Vathauer, Paul, mit Wirkung zum 1. Juli 2018 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

AZ: HA 500

29.3.18

Art. 109 Unsere Toten

Dertmann, Walter, Pfarrer em., geboren am 19.04.1940 in Stadtlohn, zum Priester geweiht am 29. Juni 1967, 1967 bis 1968 Kaplan in Duisburg-Homberg Liebfrauen, 1968 bis 1971 Vikar in Laer St. Bartholomäus, 1971 bis 1975 Kaplan in Emsdetten Herz Jesu, 1975 bis 1977 Vikar in Heek St. Ludgerus, 1977 bis 1985 Militärfarrer in Borken, 1985 bis 2008 Pfarrer in Ahaus-Wessum St. Martinus, seit 2008 Pfarrer i. R. in Ahaus-Wessum, verstorben am 28. März 2018.

Köhler, Matthias, Pastoralreferent, geboren am 23. Januar 1981 in Nienburg/Weser. 2014 bis 2017 Pastoralassistent in Oldenburg St. Marien, seit 1. August 2017 Pastoralreferent in Wilhelmshaven St. Willehad, verstorben am 28. März 2018.

Stephan, Cäcilie, Pastoralreferentin i. R., geboren am 18. Juli 1923 in Hindenburg/Oberschlesien. 1946 Kaufmännische Angestellte Büro Oldenburg, ab dem 1. April 1965 zuerst Seelsorgehelferin und anschließend Pastoralreferentin, ab 1988 Ruhestand, verstorben am 19. März 2018.

AZ: HA 500

29.3.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 110 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 22.02.2018** – Neunundsechzigste Änderung der **Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Neunundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Achtundsechzigste Änderung vom 23.11.2017 (KABl. Münster 2018 Art. 33, KABl. Osnabrück 2018 Art. 8) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

1. In § 16 (Stufen der Entgelttabelle) wird die Änderung Nr. 1 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

2. § 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 14 vom 7. Februar 2017.“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur AVO

1. In Abschnitt I erhält Nr. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung

des Änderungsstarifvertrages Nr. 14 vom 17. Juli 2017 mit folgenden Änderungen:“

2. In Abschnitt I erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 2016 mit folgender Änderung:

In § 1 Abs. 2 Unterabs. c) wird folgende Fußnote eingefügt:

¹Dieser Ausschluss gilt nicht für Auszubildende in der Hauswirtschaft.

3. In Abschnitt I erhält Nr. 3 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 7 vom 29. April 2016 mit folgenden Änderungen:“

4. In Abschnitt I erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Nr. 4 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 29. April 2016

5. In Abschnitt I wird Nr. 10 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

6. In Abschnitt I erhält Nr. 11 folgende Fassung:

“Nr. 11 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 2016“

7. In Abschnitt I erhält Nr. 12 folgende Fassung:

„Nr. 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 24 vom 17. Juli 2017 nach Maßgabe der SR3 – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 37 (Ausschlussfrist) erhält folgende Fassung:

§ 37 Ausschlussfrist

Es gilt § 37 TVÖD mit folgender Änderung:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

IV. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. und II. treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Soweit in den in Kraft gesetzten Tarifverträgen andere Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens genannt sind, gelten diese. Die Regelung zu III. tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Vechta, 7. März 2018

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
48135 Münster